

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

A. Zielsetzung

Sicherung einer angemessenen Betreuung der Bewohner in Heimen durch ein ausreichend fachlich und persönlich geeignetes Personal.

B. Lösung

Festlegung von persönlichen und fachlichen Anforderungen für Heimleiter und Beschäftigte in Heimen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Durchführung der Verordnung sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

26.03.93

FS - K - R

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 240 00 - He 9/93

Bonn, den 26. März 1993

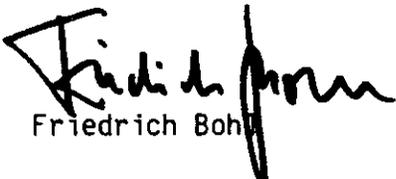
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und
Senioren zu erlassende

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime
(HeimPersV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
über personelle Anforderungen
für Heime
(HeimPersV)**

Auf Grund des § 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Inhaltsübersicht

Mindestanforderungen	§ 1
Eignung des Heimleiters	§ 2
Persönliche Ausschlußgründe	§ 3
Eignung der Beschäftigten	§ 4
Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten	§ 5
Fachkräfte	§ 6
Heime für behinderte Volljährige	§ 7
Fort- und Weiterbildung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsregelungen	§ 10
Befreiungen	§ 11
Streichung von Vorschriften	§ 12
Inkrafttreten	§ 13

§ 1

Mindestanforderungen

Der Träger eines Heimes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Eignung des Heimleiters

(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.

(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 3

Persönliche Ausschlußgründe

(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heimes ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere

1. wer in den letzten fünf Jahren

a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten,

c) wegen einer Straftat nach §§ 29, 30 des Betäubungsmittelgesetzes,

d) wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Eignung der Beschäftigten

(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, §3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten können in der Regel nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Aufgaben einer Fachkraft nach Satz 1 können auch von Hilfskräften mit einer abgeschlossen Ausbildung in der Krankenpflege- oder Altenpflegehilfe wahrgenommen werden, wenn

die Betreuung der Heimbewohner insgesamt unter ständiger Verantwortung einer Fachkraft durchgeführt wird und für je zwei Hilfskräfte eine Fachkraft vorhanden ist. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig verfügbar sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine Fachkräftebetreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 6

Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

§ 7

Heime für behinderte Volljährige

In Heimen für behinderte Volljährige sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 6 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.

§ 8

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken:

1. Heimleitung,
2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben,
3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter,
4. Aktivierende Betreuung und Pflege,
5. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
6. Arbeit mit verwirrten Bewohnern,
7. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
8. Praxisanleitung,
9. Sterbebegleitung,
10. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c,

2. § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder
3. § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Satz 1 Personen beschäftigt.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

(2) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heim vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.

§ 11
Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

§ 12
Streichung von Vorschriften

Es werden gestrichen:

1. § 9 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 98),
2. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 23. August 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 319),

3. § 8 der Verordnung über Mindestanforderungen und Überwachungsmaßnahmen gegenüber gewerblichen Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige vom 3. Oktober 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1457),
4. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 30. April 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 95),
5. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 29. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 248),
6. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 7. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 195),
7. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),
8. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 142),
9. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 150),

10. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 1. April 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 197) und
11. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 22. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 89).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

1. Nach § 2 Heimgesetz sollen die Heimbewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Interessen und Bedürfnisse geschützt werden. Zu diesem Schutz gehört die Sicherung einer angemessenen und sachgerechten Betreuung. Sie ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Zahl an Beschäftigten zur Verfügung steht und dieses Personal auch persönlich und fachlich qualifiziert ist.

In § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Heimgesetzes ist bereits festgelegt, daß die Betreuung der Bewohner in angemessener Weise gewährleistet sein muß, insbesondere die Beschäftigten in Heimen über die persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen müssen. Wie auch die Praxis inzwischen gezeigt hat, reicht dieses nur allgemein formulierte Anforderungsprofil jedoch nicht überall aus, um die im Einzelfall erforderliche Personalausstattung zu sichern. Vielmehr bedarf es hierzu detaillierter Regelungen zur Einhaltung eines bundeseinheitlichen Mindeststandards. Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet § 3 Nr. 2 Heimgesetz. Danach wird der Bundesminister für Familie und Senioren als Nachfolger des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Mindestanforderungen über die Eignung des Leiters des Heims und der Beschäftigten festzulegen. Die Verordnung über personelle Mindestanforderungen für Heime füllt diesen Ermächtigungsrahmen nunmehr aus.

2. Ursprünglich sah § 3 Heimgesetz auch eine Ermächtigung zur Festlegung der Zahl der Beschäftigten vor. In der Novelle zum Heimgesetz ist diese Ermächtigung gestrichen worden, nachdem die Praxis und eine langjährige

Diskussion ergeben hatten, daß die Einführung eines starren, für alle Heime gleichermaßen geltenden Mindestpersonalschlüssels den Interessen der Bewohner nicht voll gerecht werden kann. Zugleich wurde damit der Weg frei für die Einleitung eines neuen Verfahrens zum Erlaß der Verordnung. Frühere Bemühungen um die Normierung einer Heimindestpersonalausstattung waren gescheitert, weil es nicht gelang, Einvernehmen unter den Beteiligten in Bund und Ländern wegen des umstritten gebliebenen Mindestpersonalschlüssels für Pflegebedürftige zu erzielen.

3. Wie im Heimgesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen zwingt die heterogene Struktur der Heime und ihrer Bewohnerschaft auch bei Regelungen über die personelle Eignung mehrfach zu Generalklauseln. Nur so läßt sich eine praktikable Anwendung der Verordnung auf alle in Betracht kommende Heime und ihre Bewohner sichern. Dies gilt vornehmlich für Heime mit Behinderten und Alteneinrichtungen, bei denen Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit ihrer Bewohner sehr unterschiedlich sein können. In der Verordnung wird daher der zuständigen Behörde ein auch von der Praxis immer wieder geforderter flexibler Rahmen bei der Anwendung der Bestimmungen eingeräumt, um im Einzelfall sachlich gebotene Entscheidungen treffen zu können.

4. Aus Aufbau und Text der Ermächtigung in § 3 Heimgesetz kann gefolgert werden, daß der Gesetzgeber von dem Erlaß einer einheitlichen Verordnung über den personellen und baulichen Bereich ausging. Die Beratungen einer beide Bereiche umfassenden Heimindestverordnung im Bundesrat zwang jedoch aus sachlichen Erwägungen und Gründen einer besseren verfahrensmäßigen Abwicklung zu einer Aufspaltung in eine Heimindestbau- und eine Heimindestpersonalverordnung. Erstere ist am 27. Januar 1978 erlassen und durch Änderungsverordnung vom 03.05.1983 novelliert worden (BGBl. I S. 550).

5. Die Verordnung begründet entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nur Pflichten gegenüber dem Heimträger, dem die Erfüllung der durch den Betrieb eines Heims begründeten Anforderungen obliegt. Das Personal wird insoweit nur mittelbar betroffen, als dem Heimträger die Beschäftigung nicht geeigneter Personen untersagt ist (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 4 Heimgesetz).
6. Durch die Festlegung von personellen Mindestanforderungen wird kein besonderes, durch die Heimtätigkeit bestimmtes Berufsbild der einzelnen Beschäftigten geschaffen. Die Feststellung fehlender Qualifikation eines Leiters oder eines anderen Beschäftigten bedeutet daher lediglich die Untersagung bestimmter Funktionen innerhalb des Betriebs eines Heim.
7. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Damit sollen nicht nur die Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten verbessert, sondern auch Möglichkeiten für ihren beruflichen Aufstieg in einem Heim und ihr besseres berufliches Fortkommen geschaffen werden. Insoweit können diese Regelungen auch in Ansehung des gegenwärtig bestehenden Mangels an fachlich geeignetem Pflegepersonal zu einer größeren Attraktivität der Pflegeberufe beitragen.
8. Durch die Verordnung werden keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte erwartet. Die Regelungen sind lediglich Rahmenbedingungen für den internen Heimbetrieb, die nur in begrenzter Zahl eine personelle Anpassung erforderlich machen dürften. Entgelterhöhungen könnten sich daraus nur in nicht wesentlichem Ausmaß und auf wenige Einzelfälle beschränkt ergeben, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Verordnung legt in § 1 und den nachfolgenden Vorschriften Mindestanforderungen fest, die von dem Heimträger nicht unterschritten werden dürfen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt wird. Diese Anforderung bilden die Grenze einer noch zulässigen Personalausstattung und sind insbesondere hinsichtlich des Anteils von Fach- und Hilfskräften nicht mit einer regelmäßig anzustrebenden Normalausstattung, wie sie in vielen Heimen bereits besteht, gleichzusetzen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde die Erteilung einer Erlaubnis verweigern (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Heimgesetz), Auflagen und Anordnungen erteilen (§ 12 Heimgesetz), Beschäftigungsverbote aussprechen (§ 13 Heimgesetz), eine Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen (§ 15 Heimgesetz) oder den Betrieb eines Heimes untersagen (§ 16 Heimgesetz). Daneben können im Einzelfall auch Bußgelder festgesetzt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Heimgesetz).

Zu § 2:

Der Betrieb eines Heimes wird entscheidend von dessen Leitung geprägt. Der Heimleiter ist die zentrale Figur im täglichen, die Heimbewohner unmittelbar oder aber auch mittelbar berührenden Geschehensablauf. Seine persönliche und fachliche Qualifikation muß dieser umfassenden Aufgabenstellung entsprechen. Dem trägt § 2 Abs. 1 in einer zunächst allgemeinen Umschreibung der Anforderungen an den Heimleiter Rechnung. Hierbei orientiert sich die Eignung des Heimleiters an der Aufgabe, die Interessen der Bewohner des Heimes zu wahren und an seiner Fähigkeit, das Heim sachgerecht und wirtschaftlich zu leiten.

Absatz 1 erfährt in Absatz 2 in enumerativer Form eine nähere Ausgestaltung der fachlichen Qualifikation des Heimleiters. Dadurch wird zum einen die Anwendung und Auslegung des Absatzes 1 erleichtert. Zum anderen soll dadurch die Einhaltung eines bundeseinheitlichen Maßstabes bei der Prüfung der Qualifikation erreicht werden. Danach muß der

Leiter zunächst den erfolgreichen Abschluß einer fachlichen Vorbildung nachweisen. Diese Vorbildung muß sich alternativ auf solche Ausbildungsgänge beziehen, die für den Heimbereich fachlich einschlägig sind. Die hier aufgeführten Bildungsgänge sind allerdings nicht mit bestimmten Berufen oder festen Berufsbildern gleichzusetzen, sondern zielen auf Tätigkeitskomplexe innerhalb einer nach Berufsfeldern orientierten Ausbildung.

Nicht jede Ausbildung genügt allerdings den Anforderungen der Nummer 1. Vielmehr muß sie mit einem staatlich anerkannten Abschluß erfolgreich beendet werden. Weitere Voraussetzung ist, daß es sich um eine Ausbildung zu einer Fachkraft handelt. Was unter Fachkraft zu verstehen ist, wird in § 6 definiert.

Neben diesen Grundkenntnissen muß der Leiter durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Leitung des Heims erforderlich sind. Erst hierdurch wird er in die Lage versetzt, den besonderen Ansprüchen an eine Heimleitung gerecht zu werden. Dabei genügt es, daß er Kenntnisse und Fähigkeiten für das konkret von ihm zu leitende Heim erworben hat. Die Aufgabenstellung in dem jeweiligen Heim bestimmt insoweit Art und Umfang der erforderlichen Kenntnisse seines Leiters. Dies gilt vor allem für Behindertenheime.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die auf die Aufgaben eines Heimleiters ausgerichtet ist und in einem Heim, aber auch in einer ambulanten Einrichtung der Alten- und Behindertenhilfe ausgeübt worden sein kann, die für die Leitung eines Heims erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Es gibt jedoch Fälle, in denen diese Tätigkeit nur zeitweise Leitungsfunktionen zum Inhalt hat und somit nicht ausreicht. Hier kann die Wahrnehmung von geeigneten Weiterbildungsangeboten neben der hauptberuflichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen die Zweijahresfrist nur durch die Berücksichtigung

von Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit eingehalten werden kann.

In Heimen, die von mehreren Personen geleitet werden, muß nach Absatz 3 jede dieser Personen die Qualifikation eines Heimleiters besitzen.

Die Leitung eines Heims setzt nicht voraus, daß der Leiter alle Leitungsfunktionen selbst wahrnimmt. Bei größeren Heimen oder solchen mit besonderen Strukturen und Spezialfunktionen kann die Einschaltung weiterer Fachkräfte bei der Erfüllung von Leitungsaufgaben unumgänglich sein. Hier wird es zur Qualifikation des Leiters genügen, daß er neben den Anforderungen des Absatzes 2 die Fähigkeit besitzt, sich dieser Hilfskräfte so zu bedienen, daß ein ordnungsgemäßer und sachgerechter Betrieb des Heims gewährleistet ist.

Zu § 3:

Die enge persönliche Beziehung des Heimleiters zu den Bewohnern und seine große Einwirkungsmöglichkeit auf diese Personen, die vielfach von seiner Hilfe abhängig sind, erfordern ein hohes Maß an persönlicher Zuverlässigkeit. Nach Absatz 1 Satz 1 müssen daher die zuständigen Behörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens prüfen, ob Tatsachen in der Person des Heimleiters vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung schließen lassen.

In Absatz 1 Satz 2 werden strafrechtlich relevante Verfehlungen des Heimleiters hervorgehoben, die zwingend die Feststellung seiner Unzuverlässigkeit nach sich ziehen. Dazu gehören auch solche Straftaten, die eine Nichtbeachtung des Heimgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen befürchten lassen.

Die unter Nummer 1 aufgeführten Ausschlußgründe gelten allerdings zeitlich nicht unbegrenzt. Sie können nur solange berücksichtigt werden, wie die ihnen zugrunde liegenden

Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind.
Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz gilt darüber hinaus eine fünfjährige Begrenzung, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife.

Bußgeldbescheide nach Nummer 2 schließen die persönliche Eignung nicht mehr aus, wenn seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids fünf Jahre vergangen sind.

Mit der Aufführung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 1 Satz 2 die Fiktion fehlender Eignung verbunden. Soweit diese Verfehlungen vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind, würde die Nebenfolge einer Abqualifizierung für bestimmte Tätigkeiten rückwirkend auf Verstöße ausgedehnt, für die eine solche Regelung zur Tatzeit noch nicht bestand. In Absatz 2 wird daher aus rechtsstaatlichen Gründen die Berücksichtigung derartiger Taten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß sie bei der Prüfung der persönlichen Eignung außer Betracht bleiben. Vielmehr muß ohne Anwendung der Fiktionsregelung des Satzes 2 nach Absatz 1 Satz 1 geklärt werden, ob der Leiter ungeeignet ist.

Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten, die nach anderen Gesetzen als das Heimgesetz oder nur einmal nach § 17 des Heimgesetzes begangen worden sind. Auch hier ist nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen, ob Art und Schwere der Verstöße auch ohne Anwendung des Satzes 2 den Leiter als ungeeignet erscheinen lassen.

Zu § 4:

Auch die Beschäftigten eines Heims - also Personen, die nicht zur Heimleitung gehören - müssen für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Festlegung allgemeiner Grundsätze. Danach muß jeder Beschäftigte in

der Lage sein, die von ihm wahrgenommenen Funktionen und Tätigkeiten in dem Heim hinreichend zu erfüllen.

Eine Hervorhebung erfährt in Absatz 2 der Leiter des Pflegedienstes. Im Hinblick auf die hohen pflegerischen Anforderungen dieser Tätigkeit ist hierfür regelmäßig nur geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß vorweisen kann.

Zu § 5:

Die Wahrnehmung betreuender Tätigkeiten erfordern in besonderem Maße eine dafür geeignete Personalausstattung. § 5 legt daher fest, daß solche Tätigkeiten in der Regel nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Betreuung von Fachkräften wahrgenommen werden dürfen.

Die betreuenden Tätigkeiten umfassen alle Formen von Hilfen für Bewohner, soweit es sich nicht um die reine Gebrauchsüberlassung des Wohn- und Schlafplatzes und die Verpflegung als solche handelt. Dies entspricht der Definition in § 1 Heimgesetz, wobei Pflege eine gesteigerte Form der Betreuung ist. Zu dem breiten Spektrum betreuender Tätigkeiten gehören auch Maßnahmen, die nicht die Kenntnisse einer Fachkraft voraussetzen. Kranken- und Altenpflegehelfer verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, die im Krankenpflegegesetz bzw. in Länderregelung ihre Grundlage hat. Sie stehen daher zwischen vollausgebildeten Fachkräften und nicht ausgebildeten oder allenfalls durch Kurse und dergleichen eingewiesenen Hilfskräften. Satz 3 sieht daher vor, daß von Satz 2 abweichend Aufgaben von Fachkräften auch von Hilfskräften mit einer abgeschlossenen Ausbildung und der Krankenpflege oder Krankenpflegehilfe wahrgenommen werden können, wenn die Betreuung der Heimbewohner insgesamt unter ständiger Verantwortung einer Fachkraft durchgeführt wird und für je zwei Hilfskräfte eine Fachkraft vorhanden ist. Für

die Nachtzeit muß in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern mindestens eine Fachkraft als Nachtwache ständig verfügbar sein. Verfügbar bedeutet allerdings nicht eine ständige Anwesenheit der Fachkraft am Heimplatz. Sie muß jedoch jederzeit erreichbar und ohne nennenswerte Verzögerung im Heim einsatzbereit sein.

Um die notwendige Flexibilität bei der personellen Ausstattung noch zu erhöhen, sieht § 5 Abs. 3 eine weitere Ausnahmeregelung vor. Hierdurch wird die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend der Bedarfslage im Einzelfall sowohl den Anteil an Fachkräften als auch den Anteil an Hilfskräften zu erhöhen.

Absatz 3 legt begrifflich fest, was unter Pflegebedürftigkeit im Sinne der Verordnung zu verstehen ist. Diese Begriffsbestimmung ist weitgehend dem Pflegebedürftigkeitsbegriff in § 69 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes angelehnt.

Zu § 6:

Die Bestimmung enthält eine begriffliche Umschreibung der Fachkraft im Sinne der Verordnung. Bei der Abgrenzung zu anderen Beschäftigten ist wesentlich, daß Fachkräfte aufgrund ihrer Berufsausbildung über Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit verfügen.

Zu § 7:

Heime für volljährige Behinderte werden von der Regelung der Verordnung in gleicher Weise wie stationäre Einrichtungen der Altenhilfe erfaßt. Wegen der zum Teil unterschiedlichen und speziellen Bedürfnisse der Bewohner in Behinderteneinrichtungen sieht die Bestimmung vor, daß bei der Festlegung der Mindestanforderungen auch Maßnahmen der Betreuung, Förderung und Eingliederung Behinderter sowie

deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Hierbei sind im Bereich der Rehabilitation Behinderter gewonnene Erkenntnisse zu beachten. Dies kann im Einzelfall gegenüber anderen vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen zu unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen führen.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung wird der Träger des Heims verpflichtet, Leiter und Beschäftigten Gelegenheit zu geben, sich durch berufsbegleitende Maßnahmen fort- und weiterzubilden sowie nachzuqualifizieren. Dadurch erhalten zum einen alle Beschäftigten des Heims Gelegenheit, ihr fachliches Wissen veränderten Erkenntnissen und Erfahrungen anzupassen, die insbesondere die Erweiterung der therapeutischen Möglichkeiten betreffen. Zum anderen wird ihnen die Gelegenheit eröffnet, durch Erweiterung ihres Wissensstandes sich bietende berufliche Verbesserungen wahrzunehmen. Damit wird gleichzeitig die Tätigkeit in einem Pflegeberuf attraktiver gestaltet. Die Vorschrift begründet allerdings nicht die Verpflichtung des Heimträgers, auch die Kosten der Bildungsmaßnahmen zu übernehmen.

In Absatz 2 sind wichtige Funktions- und Tätigkeitsfelder hervorgehoben, die Gegenstand von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sein müssen, um die Verpflichtung des Heimträgers nach Absatz 1 auszulösen.

Zu § 9:

Wegen ihrer Bedeutung und zur Sicherung einer besseren Durchsetzung wird die Nichteinhaltung der aufgeführten Bestimmungen unter die Androhung eines Bußgeldes gestellt. Seine Festsetzung durch die zuständige Behörde bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 Heimgesetz.

Zu § 10:

Die Bestimmung enthält Übergangsregelungen, die den Träger in die Lage versetzen sollen, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Frist in Absatz 1 Satz 1 ist hierbei so zu bemessen, daß der Träger des Heims erforderlich werdende personelle Veränderungen ohne Gefährdung des Heimbetriebs durchführen kann. Den zuständigen Behörden ist insoweit ein breiter Rahmen zur flexiblen Handhabung eingeräumt worden. Allerdings dürfen die Fristen zur Angleichung fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Dies erscheint erforderlich, um gebotene Anpassungsmaßnahmen in einem absehbaren Zeitraum zu einem Abschluß zu bringen.

Eine besondere Regelung ist in den Absätzen 2 und 3 für den Heimleiter getroffen worden. Personen, die bereits ein Heim bei Verkündung der Verordnung leiten, haben die Möglichkeit, sich durch erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen die wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermitteln zu lassen. Die Pflicht zu einer solchen Nachqualifizierung entfällt nach Absatz 3 bei denjenigen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ein Heim geleitet haben. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß das Fehlen beruflicher Vorkenntnisse durch eine mehrjährige erfolgreiche Praxis als Leiter eines Heims ausgeglichen worden ist.

Zu § 11:

Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Befreiung von einzelnen der aufgeführten Anforderungen der Verordnung erteilen. Voraussetzung dafür ist jedoch daß eine solche Befreiung nicht den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner zuwiderläuft. Damit soll im Einzelfall eine praxisgerechte Handhabung der Personalausstattung ermöglicht werden. Diese Flexibilität wird durch die Bestimmung des

Absatzes 2 verstärkt, wonach unter Berücksichtigung der Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalles die Verpflichtung zur Angleichung mit anderen Anforderungen verbunden werden kann.

Die Möglichkeit der Befreiung ist auch für andere Formen der beruflichen Bildung denkbar. So könnten z.B. auch bei der Beschäftigung von Seelsorgern, Pädagogen und hauswirtschaftlich vorgebildeten Personen Befreiungen erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Befreiung im Einzelfall mit den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

Absatz 3 entspricht verwaltungsrechtlicher Praxis.

Zu § 12:

In den Ländern gelten die aufgrund des § 38 Satz 1 Nr. 10 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen nach § 22 Heimgesetz als Bundesrecht fort. Soweit diese Verordnungen Regelungen über die Eignung des Leiters und der Beschäftigten des Heims enthalten, sind sie gegenstandslos geworden. Sie sind daher zu streichen.

Zu § 13:

Um den Heimträgern die Möglichkeit zu geben, sich auf die gesetzliche Neuregelung einzustellen, sieht die Bestimmung eine dreimonatige Frist bis zum Inkrafttreten der Verordnung vor.

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung über personelle Anforderungen für Heime
(HeimPersV)

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ungeeignet ist insbesondere

1. wer

a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen
... (weiter wie Vorlage Nr. 1 unter b) ... drei Monaten, sofern
die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,

b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum
Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Ver-
urteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat
nach §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder
wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt,
daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine
auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung
nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. derjenige, gegen den ... (weiter wie Vorlage Nr. 2) ...
vergangen sind."

Begründung:

Bei den Straftaten zu § 3 Abs. 1 Satz 2
Nr. 1 Buchstabe a des Vorschlags kann wegen der Schwere
der Delikte die Berücksichtigung nicht schon nach
fünf Jahren entfallen.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "können in der Regel" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 9 Nr. 3.

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3

§ 5 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift bewirkt eine unzulässige Vermischung der Funktionsbereiche von Fach- und Hilfskräften.

4. Zu § 5 Abs. 1 Satz 4

In § 5 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort "verfügbar" durch das Wort "anwesend" zu ersetzen.

Begründung

Bei der Nachtwache muß sichergestellt sein, daß mindestens eine Fachkraft tatsächlich anwesend ist.

5. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 sind die Worte "so hilflos ist, daß er" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "hilflos" ist kein geeignetes Kriterium zur Bestimmung der Pflegebedürftigkeit. Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt im übrigen unverändert.

6. Zu § 6 Satz 2 - neu -

In § 6 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung."

Begründung:

Es bedarf der eindeutigen Klarstellung, daß Alten- und Krankenpflegehelfer/innen und vergleichbare Hilfskräfte keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung sind.

7. Zu § 8 Abs. 2 nach Nr. 3

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist folgende neue Nummer 3a einzufügen:

"3a. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,"

Begründung:

Das neu aufzunehmende Fortbildungsthema bezeichnet ein Hauptanliegen der aktivierenden Pflege und sollte zur Klarstellung eigens aufgeführt werden.

8. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 7

In § 8 Abs. 2 Nr. 7 sind nach dem Wort "Berufsgruppen" folgende Worte einzufügen:

"sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens".

Begründung:

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollten sich auch auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens erstrecken.

9. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 11 - neu -

In § 8 Abs. 2 ist am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 11 anzufügen:

"11. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte."

Begründung:

Der Katalog relevanter Fort- und Weiterbildungsfelder sollte um die konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe ergänzt werden.

10. Zu § 9

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

"§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder
2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b

Personen beschäftigt oder

3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Entschließung zur Verordnung

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Verordnung Defizite im Bereich der geschlechtsneutralen Formulierung der Regelungen aufweist.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung diesem Gesichtspunkt künftig Rechnung tragen wird.